



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

KONFERENZ DER
KANTONALEN
FINANZDIREKTOREN

CONFERENCE DES
DIRECTEURS CANTONAUX
DES FINANCES

An die Medien

Nationalbankgold: rechtliche Situation glasklar

Kantonsregierungen erwarten raschen Vollzug des geltenden Rechts

Die rechtliche Situation in Bezug auf die Verwendung der überschüssigen Goldreserven ist glasklar: Die rund 21 Milliarden Franken aus dem Verkauf der 1'300 Tonnen Nationalbankgold sind wie die ordentlichen Nationalbankgewinne gemäss dem Verteilschlüssel nach Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung zu verteilen (2/3 Kantone, 1/3 Bund). An dieser Auffassung, die von den Rechtsexperten des Bundes und der Kantone einhellig geteilt wird, ändert auch das von der SP in Auftrag gegebene Gutachten nichts. Die Kantonsregierungen erwarten, dass der Bundesrat das geltende Recht nun rasch vollzieht und die Ausschüttung ohne weitere Verzögerung veranlasst. Damit würde der Weg frei für eine demokratisch abgestützte Regelung der Verwendung je im Bund und in den Kantonen.

Das von der Sozialdemokratischen Partei (SP) in Auftrag gegebene Gutachten Mastronardi ändert an der rechtlichen Situation nichts. Selbst der Gutachter hält fest, dass aufgrund der betriebswirtschaftlichen Logik und auf der Grundlage des Obligationenrechts die freien Aktiven ausserordentliche Erträge darstellen, die nach Art. 30 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes als ausschüttbarer Gewinn behandelt und nach Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung verteilt werden dürfen. Die Auslegung, wonach aus verfassungsrechtlichen Überlegungen für eine Verteilung der Goldreserven von einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auszugehen sei, widerspricht hingegen den Erkenntnissen der Kantone sowie der Juristen im Eidgenössischen Finanzdepartement und im Bundesamt für Justiz.

Gesetzliche Grundlage völlig ausreichend

Dass objektiv beurteilt die Anwendung der normalen Gewinnverteilungsregel auf die nicht mehr benötigten Goldreserven keinesfalls unhaltbar, sondern aufgrund der jahrelang nicht ausgeschütteten überschüssigen Reserven nur folgerichtig ist, mag gewissen politischen Kreisen zwar nicht ins Konzept passen. Deren Beurteilung ist indes eine politische, keinesfalls aber eine rechtliche. In diesen Kontext ist auch das Auftragsgutachten der SP zu stellen. Die Rechtsexperten des Bundes und der Kantone sind davon überzeugt, dass es bei Anwendung des geltenden Verteilschlüs-

sels der Bundesverfassung keine neue gesetzliche Grundlage braucht, um die Goldreserven zu verteilen. Eine Verfassungsänderung wäre nur dann notwendig, wenn vom geltenden Verteilschlüssel abgewichen würde, wie dies seinerzeit z.B. bei der Solidaritätsstiftung oder bei der SVP-Goldinitiative geplant war.

Die Interpretation, dass die Volksinitiative „Nationalbankgewinne für die AHV“ auch die Goldreserven erfasse und dass deshalb mit deren Ausschüttung bis zur Volksabstimmung zuzuwarten sei, ist ebenfalls unzutreffend. Eine Volksinitiative entfaltet weder Vorwirkung, noch ist sie - nach einer allfälligen Annahme von Volk und Ständen - rückwirkend anzuwenden. Bei dem seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr für währungspolitische Zwecke benötigten Nationalbankgold handelt es sich um Reserven, die in der Vergangenheit über zurückbehaltene Gewinne Schritt für Schritt gebildet wurden. Deshalb ist die Verwendung dieser inzwischen als überschüssig erklärten Goldreserven gemäss dem gegenwärtig geltenden Verteilschlüssel zu regeln, und zwar selbst im Falle einer Annahme der hängigen Volksinitiative. Auch gemäss dem Text der Initiative würde diese allein die zukünftigen jährlichen Reingewinne der Nationalbank erfassen.

Rascher Entscheid erwartet

Die Kantonsregierungen erwarten, dass der Bundesrat nach dem Scheitern der Vorlage zur Verwendung des Nationalbankgoldes in der Wintersession 2004 das geltende Recht, das von Volk und Ständen wiederholt bestätigt wurde, nun rasch vollzieht. Die Ausschüttung der für die Währungspolitik nicht mehr benötigten Goldreserven ist ohne weitere Verzögerung in die Wege zu leiten und hat gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten Verteilschlüssel zu zwei Dritteln an die Kantone zu erfolgen. Die Kantonsregierungen sind gewillt, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre verfassungsmässigen Ansprüche zu sichern.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der ihnen zustehenden Mittel sind die Kantone frei. Nach Auffassung der KdK steht ein nachhaltiger Schuldenabbau klar im Vordergrund. Die Kantone verfügen über die politischen Gremien und Instrumente (Volksrechte, Kantonsparlamente und -regierungen), um über deren Verwendung einen demokratisch abgestützten, bürgernahen Entscheid zu treffen. Dank ihrer Nähe zum Volk und den je regional unterschiedlichen Problemen bieten die Kantone Gewähr für einen haushälterischen und den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten angepassten Umgang mit den ihnen zustehenden Mitteln.

Die Auffassung, die Ausschüttung der Goldreserven gemäss dem verfassungsmässigen Verteilschlüssel sei ein Diebstahl an den künftigen Generationen, entbehrt jeglichem Verständnis für demokratische Prozesse in den Kantonen.

Bern, 20. Januar 2005

Weitere Auskünfte erteilen:

- Staatsrat Luigi Pedrazzini, Präsident KdK (Tel. 079 320 00 08)
- Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Präsidentin FDK (Tel. 081 257 32 01)
- Canisius Braun, Sekretär KdK (079 456 92 92)